



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 10. OKTOBER 2003
NR. 41
SEITEN 1285–1325



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



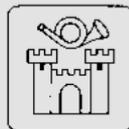
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



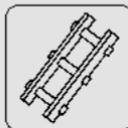
Göschenen



Gurtellen



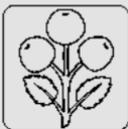
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Landrat**

Aus den Verhandlungen des Landrates	1285
Einberufung des Landrates	1287
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	1288

Direktionen

Sicherheitsdirektion	
Aufgebot zum Nachschiesskurs 2003	1289
Verfügung; Bekanntmachung der Jagdzeiten 2004/2005	1291
Volkswirtschaftsdirektion	
Einführungskurs für Viehhändlerinnen und Viehhändler	1292

Stiftungen

Stipendien der Pestalozzi-Stiftung	1292
------------------------------------	------

Eigentumsübertragungen

1294

Handelsregister

1297

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen	1300
Öffentliche Auflage einer Zonenplanänderung	1301

GERICHTLICHER TEIL

Rechtsauskunft 1301

GESETZGEBUNG

Kanton

Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri; Änderung 1302

Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur 1303

Interkantonale Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur 1304

Beschluss über die interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes 1309

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes 1310

Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone 1314

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone; Änderung 1315

Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV)

Verordnung über den Tierschutz

Kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV); Änderung 1319

Pflegeheimliste für den Kanton Uri; Änderung 1324

VERANSTALTUNGEN

1325

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

Sitzung vom 22./24. September 2003

Vorsitz: Landratspräsident Paul Bennet, Andermatt.

1. Vereidigung/Gelübde

Landrat Josef Zraggen, Erstfeld, schwört den Eid des Landrates
Landrätin Daniela Bär, Schattdorf, legt das Gelübde ab

2. Sachgeschäfte

2.1 Die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.2 Die Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri wird beschlossen.

2.3 Der interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes wird beigetreten.

2.4 Der Teilrevision des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone im Zusammenhang mit dem Veterinärdienst der Urkantone (VdU) wird zugestimmt.

2.5 Die Änderung der entsprechenden kantonalen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Veterinärdienst der Urkantone (VdU) wird beschlossen.

2.6 Der interkantonalen Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur wird beigetreten.

2.7 Die 2. Serie Nachtragskredite zum Kantonsvoranschlag 2003 wird genehmigt.

2.8 Das Kantonsreferendum über das Steuerpaket des Bundes wird nicht ergriffen.

3. Wahlen

3.1 Paul Jans, Erstfeld, wird als Ersatzmitglied in die landrätliche Geschäftsprüfungskommission gewählt.

3.2 Arthur Schuler, Erstfeld, wird als Ersatzmitglied in die landrätliche Kantonalbankkommission gewählt.

3.3 Louis Ziegler, Silenen, wird als neuer Präsident der landrätlichen Kantonalbankkommission gewählt.

3.4 Der Rat wählt eine fünfköpfige Kommission zur Prüfung der Kostenüberschreitung Bristenstrasse.

3.5 Die Wahl folgender landrätlicher Prüfungskommissionen wird dem Landratsbüro übertragen:

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri
- Einführung einer Fachmittelschule (FMS) an der Kantonalen Mittelschule Uri
- Erweiterungsbau Schulhaus Matte, Flüelen

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 zur Beratung und Beschlussfassung

- Motion Motion Thomas Arnold, Flüelen, und Ratsmitglieder zur Ausgabebremse (eingereicht und begründet am 16. Juni 2003). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 2. September 2003 schriftlich erfolgt. Der Motionär erklärt die teilweise Umwandlung in ein Postulat. Die Motion wird teilweise als Postulat überwiesen und im Übrigen nicht erheblich erklärt.
- Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zu den Auswirkungen der San-Bernardino-Sanierung auf die A2 (eingereicht und begründet am 7. April 2003). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 17. Juni 2003 schriftlich erfolgt. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort als befriedigt.

4.2 Neuer parlamentarischer Vorstoss:

- Interpellation Josef Anderrütti, Schattdorf, zur Kostenüberschreitung Bristenstrasse
Dieser Vorstoss geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Erteilung des Urner Landrechtes

Das Urner Landrecht wird erteilt an:

- Herr Lujic Zivan, und Ehefrau Lujic geb. Jovanovic, Bojana, und Sohn Lujic Boris und Tochter Lujic Pamela, alle wohnhaft in Altdorf
- Herr Lujic Boro und Ehefrau Lujic geb. Popadic, Ruzica, und Tochter Lujic Jelena, alle wohnhaft in Altdorf
- Herr Lujic Srdjan, wohnhaft in Altdorf
- Herr Vuckovic Lepomir, und Ehefrau Vuckovic geb. Gogic, Jelena, und Söhne Vuckovic Milos und Vuckovic Marko, alle wohnhaft in Altdorf
- Herr Dani Tom und Ehefrau Dani geb. Memaj, Vera, und Söhne Dani Alfred und Dani Ardijan und Dani Fabijan, alle wohnhaft in Flüelen
- Herr Dani Hil und Sohn Dani Martin und Tochter Dani Donika, alle wohnhaft in Flüelen
- Herr Teke, Mehmet und Ehefrau Teke geb. Teke, Fidan und Sohn Teke Ali und Töchter Teke Elif und Teke Fatma, alle wohnhaft in Schattdorf
- Herr Oruncak Mehmet und Ehefrau Oruncak geb. Askan, Gülüstan und Tochter Oruncak Özlem und Sohn Oruncak Özgür Yüsüf, alle wohnhaft in Schattdorf
- Herr Cvetkovic Bane und die Söhne Cvetkovic Stefan und Cvetkovic Srdan, alle wohnhaft in Schattdorf
- Brüder Gavric Tomo und Gavric Dragan und Gavric Michael, alle wohnhaft in Sisikon
- Herr Fiechter Bruno und Ehefrau Gwerder Fiechter geb. Gwerder, Beatrice Lydia und Tochter Fiechter Lea Joy, alle wohnhaft in Seedorf

6. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen

Die Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone hat ihren jährlichen Bericht erstattet.

7. Fragestunde

Fünf Fragen werden beantwortet.

Korrigendum

In der Rubrik «Aus den Verhandlungen des Landrates» wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2003 das Kurzprotokoll der Landratssession vom 16./18. Juni 2003 veröffentlicht. Unter Traktandum 1. Vereidigung/Gelübde muss es heissen: «Landrat Urs Studer, Bauen, schwört den Eid des Landrates».

Altdorf, 2. Oktober 2003

Sekretariat des Landrates
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

EINBERUFUNG DES LANDRATES

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 10. November 2003, 08.30 Uhr (halber Tag)

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Eintretensreferate
 - 2.1 Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Josef Zurfluh, Seedorf) und Frau Landammann Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.2 Änderung der Nebenamtsverordnung
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Josef Gisler, Schattdorf) und Frau Landammann Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.3 Grobleistungsauftrag 2004–2007 für das Kantonsspital Uri
Landrätliche Kantonsпитalkommission (Präsident Erich Megert, Altdorf) und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Bürglen
 - 2.4 Errichtung einer Fachmittelschule und Aufhebung der Weiterbildungsschule an der kantonalen Mittelschule Uri
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Alex Christen, Attinghausen) und Landesstatthalter Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf

Mittwoch, 12. November 2003, 08.30 Uhr

Geschäfte

3. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

4. Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen
 - 4.1 Änderung der Strafprozessordnung
 - 4.2 Beitritt zum Konkordat Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)
5. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 5.1 Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri
 - 5.2 Änderung der Nebenamtsverordnung
 - 5.3 Grobleistungsauftrag 2004–2007 für das Kantonsspital Uri
 - 5.4 Errichtung einer Fachmittelschule und Aufhebung der Weiterbildungsschule an der kantonalen Mittelschule Uri
6. Parlamentarische Vorstösse
 - 6.1 Interpellation Stefan Fryberg, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Frist zwischen Wahl und Amtsantritt; eventuelle Beratung
7. Fragestunde

Altdorf, 23. September 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 24. September 2003 folgende landrätliche Kommission gewählt:

47. Kommission zur Prüfung der Kostenüberschreitung Bristenstrasse

Cathry Karl, Realp, Präsident
Dr. Stadler Hans, Attinghausen, Vizepräsident
Felber Hansjörg, Altdorf
Gisler Markus, Attinghausen
Rosenkranz Edith, Altdorf

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2003 folgende landrätliche Prüfungskommissionen gewählt:

48. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

Zurfluh Josef, Seedorf, Präsident
Felber Hansjörg, Altdorf, Vizepräsident
Arnold Thomas, Flüelen
Baumann Luzia, Altdorf
Megert Erich, Altdorf
Russi Annalise, Altdorf
Schuler Luzia, Bürglen

49. Einführung einer Fachmittelschule (FMS) an der Kantonalen Mittelschule Uri

Christen Alexander, Attinghausen, Präsident
Stadler Franz, Altdorf, Vizepräsident
Fryberg Stefan, Altdorf
Gisler Stefan, Bürglen
Inauen Robert, Spiringen
Kempf Hedy, Schattdorf
Muheim Maria, Flüelen

50. Erweiterungsbau Schulhaus Matte, Flüelen

Müller Ruedi, Schattdorf, Präsident
Zraggen Ernst, Göschenen, Vizepräsident
Arnold Margrit, Isenthal
Bär Daniela, Schattdorf
Gamma Robert, Schattdorf
Gisler Ruedi, Bürglen
Zraggen Josef, Erstfeld

Altdorf, 1. Oktober 2003

Sekretariat des Landratsbüros
Der Protokollführer: Adrian Zurfluh

DIREKTIONEN

SICHERHEITSDIREKTION

AUFGEBOT ZUM NACHSCHIESSKURS 2003

1. Einrückungspflichtig sind:

alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen (Angehörige der Armee bis und mit Jahrgang 1965), die im Jahre 2003 das vorgeschriebene obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben. Sie müssen ihre Schiesspflicht im Nachschiesskurs erfüllen.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:

2.1 Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;

2.2 Subalternoffiziere der Sanitätstruppen (Ärzte, Zahnärzte und Apotheker), Pferdeärzte sowie Quartiermeister und Stabssekretäre;

2.3 die Angehörigen des FWK und des Überwachungsgeschwaders, sofern sie im Jahre 2003 mindestens 4 Monate Dienst leisten;

2.4 Rekruten, die im Jahre 2003 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;

2.5 Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im Jahre 2003 eine Rekrutenschule oder andere Dienstleistungen in der Dauer von mindestens 87 Tagen im Gradsold absolvierten;

2.6 Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 70 Tage besoldeten Militärdienst leisten;

2.7 Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;

2.8 Militärdienstpflichtige, die wieder in die Armee eingeteilt und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;

2.9 Militärdienstpflichtige, die neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue persönliche Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;

2.10 die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abgelaufen ist;

2.11 die von der Militärbehörde des Einteilungskantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abgelaufen ist;

2.12 Schiesspflichtige, die zur Zeit des Nachschiesskurses einen Fortbildungsdienst der Truppe leisten und die Schiesspflicht bis dahin nicht erfüllt haben;

2.13 Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;

2.14 Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;

2.15 Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

3. Der Nachschiesskurs findet statt:

Datum: Freitag, 14. November 2003,

Ort: Rothenthurm, Militärschiessplatz Altmatt.

Einrücken: 09.00 Uhr.

Entlassung: ca. 17.00 Uhr.

4. Allgemeine Weisungen

4.1 Aufgebot

4.1.1 Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;

4.1.2 Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;

4.1.3 Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;

4.1.4 Für die Reise Wohnort–Kursort und zurück mit öffentlichem Verkehrsmittel kann beim Kreiskommando vor Kursbeginn eine Ausweiskarte für die Fahrt zur halben Taxe bezogen werden.

4.2 Mitzubringen sind: Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Erkennungsmarke, Dienstbüchlein und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.

4.3 Antreten

4.3.1 Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;

4.3.2 Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboten. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

5. Verschiebungen und Dispensationen

5.1 Verschiebungen werden am Einrückungstag durch den Kurskommandanten bewilligt;

5.2 Dispensationen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die Militärbehörde des aufbietenden Kantons einzureichen.

6. Rechtliches

6.1 Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;

6.2 Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;

6.3 Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall und Reiseentschädigung;

6.4 Die Kursteilnehmer erhalten eine einfache Mittagsverpflegung auf dem Schiessplatz;

6.5 Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Altdorf, 10. Oktober 2003

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

VERFÜGUNG

Bekanntmachung der Jagdzeiten 2004/2005

Für die Jagdsaison 2004/2005 können folgende Öffnungszeiten bekannt gegeben werden:

1. Hochwildjagd

6. bis und mit 18. September 2004

mit der Option der Nachjagd auf Hirschwild während der Zeit der Rehjagd

2. Niederwildjagd

11. Oktober bis und mit 30. November 2004

Einschränkungen

Rehwildjagd

11. bis und mit 27. Oktober 2004
(vorderhand nicht differenziert)

Schneehasen und Schneehühner 2. bis und mit 30. November 2004

3. Wasserwildjagd

2. November bis und mit 18. Dezember 2004

4. Passjagd

28. Oktober bis und mit 31. Dezember 2004

3. Januar 2005 bis und mit 26. Februar 2005

5. Steinwildreduktionsabschuss

1. September bis und mit 30. Oktober 2004

Die differenzierten Öffnungszeiten für die einzelnen Arten wie zum Beispiel beim Reh- und Hirschwild u.a.m. erfolgen aufgrund der konkreten Abschussplanung im Frühjahr 2004.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Die Jagdzeiten 2004/2005 werden gemäss vorgenannten Blockzeiten bekannt gegeben.
2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 2. Oktober 2003

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

EINFÜHRUNGSKURS FÜR VIEHHÄNDLERINNEN UND VIEHHÄNDLER

Am 14., 18. und 21. November 2003 wird in Luzern ein dreitägiger Einführungskurs für Viehhändlerinnen und Viehhändler durchgeführt. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden am 27. November 2003 nachmittags statt. Interessentinnen und Interessenten, die diesen Kurs besuchen möchten, haben sich spätestens bis am 15. Oktober 2003 beim Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Telefon 041 875 23 00), anzumelden.

Altdorf, 10. Oktober 2003

Amt für Landwirtschaft Uri

STIFTUNGEN

STIPENDIEN DER PESTALOZZI-STIFTUNG

Ausschreibung der Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2003/04

Die Pestalozzi-Stiftung unterstützt junge Menschen, vorab aus Randregionen und Berggebieten, auf ihrem Weg zu einem Berufsziel. Dabei betreibt sie aber keine elitäre Praxis in der Vergabe von Stipendien und Darlehen. In

den Genuss von Stiftungsleistungen kommen Jugendliche bzw. junge Erwachsene, bei denen die Ausbildungskosten, trotz maximaler Stipendien von Kanton und Gemeinde, von den Eltern nicht ganz übernommen werden können. Die finanzielle Situation der Eltern und der kantonale Stipendienentscheid sind massgebende Kriterien für die Berechtigung auf Pestalozzi-Stipendien. Die Überprüfung der Stipendiengesuche erfolgt durch Vertrauensleute in der Region, in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Stipendienstelle.

Die Stipendien werden für die berufliche Erstausbildung oder Zusatzausbildung und für die unbedingt notwendigen schulischen Vorstufen gewährt. Die Stiftung lehnt aber Stipendien ab, wenn ein teurer Ausbildungsweg einem gleichwertigen billigeren vorgezogen wird oder wenn die Ausbildung zu keinem eidgenössisch anerkannten Abschluss führt.

Alle Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung haben auch einen Stipendienantrag bei der Kantonalen Stipendienkommission Uri einzureichen (Kantonaler Stipendienentscheid).

Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge können, je nach Wohnsitzgemeinde, bei den nachfolgend aufgeführten Vertrauenspersonen die Antragsformulare anfordern.

Für die Region Uri Nord: Kari Müller-Calzagni, Lehrer, Betschartmatte 37, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 89 09 (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Altdorf, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Bauen, Seelisberg, Sisikon, Isenthal, Flüelen, Bürglen, Spiringen/Urnerboden, Unterschächen).

Für die Region Uri Mitte/Ursern: Jakob Arnold, Amt für Berufsbildung und Mittelschulen, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 20 61 (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Erstfeld, Silenen/Amsteg/Bristen, Gurtellen, Wassen/Meien, Göschenen, Andermatt, Hospental, Realp).

Die Einreichung der Gesuchsunterlagen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung hat bis spätestens 30. November 2003 an die oberwähnten Vertrauensleute zu erfolgen.

Altdorf, 10. Oktober 2003

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 98.1201, 1 800 m², Plan Nr. 8, Gurtenmund, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer: Gisler-Immoos Hermann, Gurtenmundstrasse 13, 6460 Altdorf

Erwerber: Gisler Josef, Gurtenmundstrasse 13, 6460 Altdorf; Gisler Paul, Gurtenmundstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. September 1977

Altdorf

Grundstück Nr.: 107.1201, 3 802 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer: Waser Arthur, Rigistrasse 38, 6006 Luzern

Erwerber: Stadler-Rubitschung Ernst, St. Josefweg 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. April 1998, 23. Oktober 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 1135.1201, 1 851 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer: Waser Arthur, Rigistrasse 38, 6006 Luzern

Erwerberin: Korporation Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. April 1998, 23. Oktober 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 1136.1201, 1 435 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer: Waser Arthur, Rigistrasse 38, 6006 Luzern

Erwerberin: Korporationsbürgergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. April 1998, 23. Oktober 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 1988.1201, 655 m², Plan Nr. 39, Moosbad, Gartenanlagen, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin: Einwohnergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

Erwerber: Fäh-Müller Markus und Brigitte, Trigglistrasse 1b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 21. Juni 2002

Altdorf

Grundstück Nr.: 1990.1201, 512 m², Plan Nr. 39, Moosbad, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Verwaltungsgebäude ohne Wohnanteil, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin: Einwohnergemeinde Altdorf, 6460 Altdorf

Erwerber: Mathys-Dittli Kurt und Irene, Attinghauserstrasse 56 A, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 21. Juni 2002

Bürglen

Parzelle von 197 m², ab Grundstück Nr.: 920.1205, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Plan Nr. 19, Eierschwand, Leimeren, Schüpfi, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Weide, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 948.1205, Plan Nr. 19, Vorder Äbnet, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Weide, Holzlagerplatz
Veräusserin: Einwohnergemeinde Bürglen, 6463 Bürglen
Erwerber: Stadler-Marti Niklaus, Vorder Ebnet, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 31. August 1989

Parzelle von 79 m², ab Grundstück Nr.: 920.1205, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Plan Nr. 19, Eierschwand, Leimeren, Schüpfi, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Weide, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 942.1205, Plan Nr. 18, Hinter Oberschwand, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Weide, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil
Veräusserin: Einwohnergemeinde Bürglen, 6463 Bürglen
Erwerber: Bunschi Alois, Oberschwand, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 31. August 1989

Parzelle von 95 m², ab Grundstück Nr.: 942.1205, Plan Nr. 18, Hinter Oberschwand, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Weide, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, zu Grundstück Nr.: 920.1205, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Plan Nr. 19, Eierschwand, Leimeren, Schüpfi, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Weide, übrige bestockte Flächen
Veräusserer: Bunschi Alois, Oberschwand, 6463 Bürglen
Erwerberin: Einwohnergemeinde Bürglen, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Mai 1990

Parzelle von 112 m², ab Grundstück Nr.: 948.1205, Plan Nr. 19, Vorder Äbnet, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Weide, Holzlagerplatz, zu Grundstück Nr.: 920.1205, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Plan Nr. 19, Eierschwand, Leimeren, Schüpfi, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Weide, übrige bestockte Flächen; Parzelle von 154 m², ab Grundstück Nr.: 954.1205, Plan Nr. 19, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 920.1205, Plan Nr. 16, Plan Nr. 17, Plan Nr. 19, Eierschwand, Leimeren, Schüpfi, Vorder Äbnet, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Weide, übrige bestockte Flächen
Veräusserer: Stadler-Marti Niklaus, Vorder Ebnet, 6463 Bürglen
Erwerberin: Einwohnergemeinde Bürglen, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. Mai 1981

Bürglen

Grundstück Nr.: S2007.1205, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum, ⁵⁹⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 495.1205
Veräusserer: Planzer-Müller Hans, Obriedenstrasse 12, 6463 Bürglen

Erwerber: Planzer-Planzer Bruno, Obriedenstrasse 12, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. Juli 1971

Grundstück Nr.: S2007.1205, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum, ⁵⁹⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr.: 495.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer: Planzer-Planzer Bruno, Obriedenstrasse 12, 6463 Bürglen
Erwerberin: Planzer-Planzer Monika, Obriedenstrasse 12, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. März 2003

Erstfeld

Grundstück Nr.: 813.1206, 56 339 m², Plan Nr. 44, Bocki, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Bach, Kanal; Grundstück Nr.: 1215.1206, 30 350 m², Plan Nr. 44, Bocki, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer: Gehrige Josef, Bockiberg, 6472 Erstfeld

Erwerber: Zraggen Anton, Reussstrasse 54, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 10. September 1975

Flüelen

Grundstück Nr.: 290.1207, 484 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräussererin: Aschwanden-Infanger Veronika, Grossmattweg 6, 6460 Altdorf

Erwerber: Bissig-Arnet Kurt und Andrea, Pro Familiaweg 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 27. März 1978, 25. April 1990

Realp

Grundstück Nr.: 195.1212, 2 733 m², Plan Nr. 4, Flesch, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil; Grundstück Nr.: 895.1212, 47 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer: Erben des Simmen-Furger Julius

Erwerber: Simmen-Bertschi Walter, Flüelerstrasse 51, 6460 Altdorf; Arnold-Simmen Maria Theresia, Postmatte 26, 6462 Seedorf; Ott-Simmen Erika,

Tschudiweg 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Mai 1985, 22. August 2003

Realp

Grundstück Nr.: 429.1212, 825 m², Plan Nr. 5, Boden, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 477.1212, 3 630 m², Plan Nr. 6, Boden, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 485.1212, 871 m², Plan Nr. 6, Boden, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 486.1212, 122 m², Plan Nr. 6, Boden, Gartenanlagen

Veräusserer: Regli Martin, Steinhaus, 6491 Realp

Erwerberin: Gotthard Golf AG, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. Januar 2002

Silenen

Grundstück Nr.: 1297.1216, 555 m², Frutt, Wiese

Veräusserer: Frei-Jauch Peter, Frutt 6, 6475 Bristen

Erwerberin: Zberg-Frei Edith, Grund 17, 6474 Amsteg
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 28. März 1969

Silenen

Grundstück Nr.: 1297.1216, 555 m², Frutt, Wiese, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin: Zberg-Frei Edith, Grund 17, 6474 Amsteg

Erwerber: Zberg-Frei Meinrad, Grund 17, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 18. April 2001

Altdorf, 10. Oktober 2003

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 188 vom 1.10.2003, S. 11/12

25. September 2003

AKG Ausbildung & Konzepte, Gnos, in Schattdorf, Dorfstrasse 23B, 6467 Schattdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Erstellen von Schulungskonzepten sowie deren Planung und Durchführung für Unternehmen und Private. Eingetragene Personen: Gnos, Robert, von Silenen, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

25. September 2003

A. Wyrsh, San. Installationen, in Altdorf UR, Sanitäre Installationen und Zentralheizungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 56 vom 10.3.1987, S. 932). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

25. September 2003

Alois Hodel, Ingenieur- und Vermessungsbüro, in Altdorf UR, Ausführung sämtlicher Vermessungsarbeiten, insbesondere der Grundbuchvermessung, Einzelfirma (SHAB Nr. 48 vom 27.2.1975, S. 531). Die Aktiven und Passiven sind an die «Ingenieurbüro für Vermessung Alois Hodel AG» übergegangen. Die Firma ist erloschen.

25. September 2003

Gotthard-Wache Hans Reber, in Altdorf UR, Bewachungs- und Sicherheitsdienst, insbesondere Revierdienst, Verkehrsdienst, Veranstaltungsservice und ähnliche Dienstleistungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 232 vom 29.11.1994, S. 6518). Der Geschäftsbetrieb hat infolge Wegzugs des Inhabers aufgehört. Die Firma wird im Sinne von Art. 68 Abs 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

25. September 2003

J. Wagner, Sicherheitsdigitalisierung, in Seelisberg, Sicherheitsdigitalisierung aller Geschäftsunterlagen, Einzelfirma (SHAB Nr. 117 vom 19.6.2000, S. 4111). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Das Geschäft wird nicht fortgesetzt.

25. September 2003

Kaiser, City-Bistro, in Altdorf UR, Betrieb eines Bistros, Einzelfirma (SHAB Nr. 37 vom 23.2.1999, S. 1225). Der Geschäftsbetrieb hat infolge Wegzugs des Inhabers aufgehört. Die Firma wird im Sinne von Art. 68 Abs 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 189 vom 2.10.2003, S. 11

26. September 2003

Herger Trading, in Erstfeld, Bärenbodenweg 19, 6472 Erstfeld, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Handel mit Computer Hard- und Software, Bürozu- behör sowie Fotoartikel. Eingetragene Personen: Herger, Peter, von Flüelen, in Erstfeld, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 190 vom 3.10.2003, S. 14

29. September 2003

Elektrizitätswerk Altdorf, in Altdorf UR, Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Verwertung, Kauf, Verkauf und Tausch elektrischer und anderer Energie sowie Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 3 vom 8.1.2003, S. 16, Publ. 801198). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Infanger, Remo, von Isenthal, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Margrit, von Springen, in Springen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. September 2003

Marty AG, in Altdorf UR, Planung, Herstellung, Lieferung und Montage sowie die Erbringung von Reparaturdienstleistungen für Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2001, S. 6855). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Suter-Imhof, Annemarie, von Seon, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten].

29. September 2003

Alfred Regli, Gasthaus Altkirch, in Andermatt, Betrieb des Gasthauses «Altkirch», Einzelfirma (SHAB Nr. 60 vom 13.3.1985, S. 968). Die Aktiven und Passiven sind an die Gasthaus Altkirch GmbH übergegangen. Die Firma ist erloschen.

29. September 2003

Hanspeter Infanger, in Seedorf UR, Ausführung von Bagger- und allgemeinen Bauarbeiten, Einzelfirma (SHAB Nr. 198 vom 26.8.1988, S. 3525). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

29. September 2003

Kempf, Restaurant Schützenmatt, in Altdorf UR, Betrieb des Restaurants Schützenmatt, Einzelfirma (SHAB Nr. 178 vom 15.9.1997, S. 6778). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

29. September 2003

Milosavljevic Reisen, in Altdorf UR, Betrieb eines Reiseunternehmens sowie Handel mit Waren aller Art, Einzelfirma (SHAB Nr. 26 vom 8.2.1999, S. 876). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

29. September 2003

Weber Elektronik, in Erstfeld, Audio, Video, Hifi, Einzelfirma (SHAB Nr. 77 vom 18.4.2000, S. 2625). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 192 vom 7.10.2003, S. 15

1. Oktober 2003

Active Security GmbH, bisher in Bürglen UR, Dienstleistungen und Aufträge aller Art im Bereiche Sicherheits-, Ordnungs-, Verkehrs-, und Bewachungsdienst, Eintrittskontrollen sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 70 vom 11.4.2003, S. 12, Publ. 946366). Statutenänderung: 12.9.2003. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Reussacherweg 3, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bunsch, Ruedi, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 5 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Erol, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 7 000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 5 000.–]; Schneeberger, Stefan, von Vordemwald, in Attinghausen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 6 000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 5 000.–]; Tresch, Daniel, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 7 000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 5 000.–].

1. Oktober 2003

Forst + Bau GmbH in Liquidation, in Altdorf UR, Ausführung von Holzfäll-, Rücke- und Seilkranarbeiten usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 12.2.2003, S. 14, Publ. 858442). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

1. Oktober 2003

Management & Consulting, Dr. Alois Stadler, in Altdorf UR, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Management auf Zeit für Projekt-, Linien- oder gesamtverantwortliche Unternehmensaufgaben im Industrie-

und... Einzelfirma (SHAB Nr. 162 vom 26.8.1997, S. 6227). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

1. Oktober 2003

Markus Arnold AG in Liquidation, in Bürglen UR, Verlegen von keramischen Wand- und Bodenbelägen, Ofen- und Kaminbau sowie Handel mit entsprechenden Produkten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 13.11.2000, S. 7696). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

Altdorf, 10. Oktober 2003

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Hospental

Bauherrschaft: Jörg Leo, Holzgasse 4, Andermatt
Bauvorhaben: Neubau Schafstall
Bauplatz: Tenndlen, Parzelle 244
Bemerkungen: profiliert

Silenen

Bauherrschaft: Gnos-Steiner Werner, Grund 21, Amsteg
Bauvorhaben: Neubau Velounterstand
Bauplatz: Grund 21, Amsteg, Parzelle 803
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
Bauherrschaft: Indergand-Ettlin Hanspeter, Grund 23, Amsteg
Bauvorhaben: Neubau Velounterstand
Bauplatz: Grund 23, Amsteg, Parzelle 802
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Seelisberg

Bauherrschaft: Truttman Josef, Oberhofstatt, Seelisberg
Bauvorhaben: Abbruch Altstall/Terrainanpassung
Bauplatz: Oberhofstatt, Parzelle 449
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 10. Oktober 2003

ÖFFENTLICHE AUFLAGE EINER ZONENPLANÄNDERUNG

Gemeinde Attinghausen

Gestützt auf die Bestimmungen in den Artikeln 28 und 30 des kantonalen Baugesetzes liegen folgende Änderungen des Zonenplanes der Gemeinde Attinghausen (inkl. Planungsbericht und Projektunterlagen) während 30 Tagen bei der Gemeindekanzlei Attinghausen öffentlich auf:

- Erweiterung der Steinbruch- und Deponiezone Bodenwald (Abbaugesuch der Gasperini AG)
- Erweiterung der Gewerbezone Bodenwald (bestehende Militärbaracke)

Gegen diese Teilzonenplanänderungen kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 30 Tagen beim Gemeinderat Attinghausen eine schriftlich begründete Einsprache erheben.

Tag der Bekanntmachung: 10. Oktober 2003

Gemeinderat Attinghausen

GERICHTLICHER TEIL

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 6. November 2003, 14.00–17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Mario Bachmann, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

VERORDNUNG

über die Staatliche Versicherungskasse Uri

(Änderung vom 24. September 2003)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 22 Absatz 1

¹ Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Teuerungsfonds der Kasse der Teuerung angepasst. Beträgt der Deckungsgrad der Kasse weniger als 95 Prozent, erfolgt keine Anpassung der Renten an die Teuerung.

Artikel 43 Absatz 4 und 5

⁴ Die Kassenkommission kann Beiträge, die nach Absatz 1 für den Teuerungsausgleich vorgesehen sind, zur Anhebung des Deckungsgrades verwenden, solange dieser unter 95 Prozent liegt. Sie entscheidet darüber jeweils am Jahresende mit Wirkung für das laufende Jahr.

⁵ Die Kassenkommission kann allfällige Gewinne der Kasse dem Teuerungsfonds zuwenden und allfällige Verluste mit Mitteln des Teuerungsfonds decken. Sie entscheidet darüber jährlich.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Paul Bennet
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.4221

**BESCHLUSS
über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung
über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur**

(vom 24. September 2003)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur bei.

II.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur

¹⁾ RB 1.1101

INTERKANTONALE VEREINBARUNG über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur

(vom 1. Juni 2003)

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug vereinbaren:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Pflicht zur Gründung

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, im Rahmen der folgenden Bestimmungen eine interkantonale Umweltagentur, nachfolgend «Unternehmung» genannt, zu gründen.

² Die Unternehmung soll ab dem 1. Januar 2004 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Artikel 2 Zweck der Unternehmung

¹ Die Unternehmung erbringt Umweltdienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Monitoring, Datenverwaltung und Kommunikation.

² Sie erfüllt den Basisleistungsauftrag nach Artikel 11.

³ In diesem Rahmen hat die Unternehmung insbesondere Dienstleistungen anzubieten, die es den Vereinbarungskantonen ermöglichen:

- a) den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone zu überwachen;
- b) das Ausmass der Luftimmissionen zu ermitteln;
- c) die Öffentlichkeit sachgerecht darüber zu informieren.

Artikel 3 Rechtsform und Handelsregistereintrag

¹ Die Unternehmung ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 762 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220).

² Ihre Organisation richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, nach den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften.

³ Die Unternehmung wird unter der in den Statuten aufgeführten Firma ins Handelsregister des Sitzkantons eingetragen. Der Sitz befindet sich in einem Vereinbarungskanton.

2. Abschnitt: **Organisatorische Bestimmungen**

Artikel 4 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

² Mitglieder des Verwaltungsrates, die von den Vereinbarungskantonen delegiert werden, müssen nicht Aktionäre sein.

³ Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder sind Delegierte der Vereinbarungskantone, wobei jeder Kanton mit höchstens einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein darf.

⁴ Der Verwaltungsrat ernennt die Geschäftsleitung. Er erlässt ein Organisationsreglement und meldet die Unternehmung zum Handelsregistereintrag an.

Artikel 5 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung der Unternehmung nach Massgabe des Organisationsreglements und den Vorgaben des Verwaltungsrates.

3. Abschnitt: **Errichtung der Unternehmung**

Artikel 6 Gründungserklärung, Statuten und Organe

¹ Die Konferenz der Umweltschutzdirektoren als Vertreterin der Vereinbarungskantone beschliesst in der Gründerversammlung im Rahmen dieser Vereinbarung die Gründungserklärung und die ersten Statuten. Sie wählt den ersten Verwaltungsrat und die erste Revisionsstelle.

² Die Mitglieder, deren Kanton der vorliegenden Vereinbarung nicht beigetreten ist, sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 7 Sacheinlage

¹ Die Vereinbarungskantone gründen die Unternehmung mit einer Sacheinlage. Gegenstand der Sacheinlage bilden sämtliche Aktiven und Passiven der Einfachen Gesellschaft, die kraft des Vertrags der Vereinbarungskantone vom 3. August 1998 besteht (Einfache Gesellschaft GLIS).

² Die Einfache Gesellschaft GLIS hat in einer Bilanz per 1. Januar 2004 die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, welche die Unternehmung von der Einfachen Gesellschaft GLIS übernimmt, eindeutig zu bezeichnen und zu bewerten. Die Bewertung ist von einer besonders befähigten Revisionsstelle auf die Vereinbarkeit mit den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu prüfen.

³ Sobald die zu gründende Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist, kann sie als Eigentümerin über die Vermögenswerte und Gegenstände der Sacheinlage verfügen.

Artikel 8 Aktienliberierung

¹ Die Vereinbarungskantone übernehmen bei der Gründung 90 Prozent des Aktienkapitals zu gleichen Teilen. Die weiteren zehn Prozent des Aktienkapitals werden der Unternehmung zu Eigentum überlassen.

² Das Aktienkapital bei der Gründung gilt mit der Sacheinlage nach Artikel 7 als liberiert.

Artikel 9 Aktionärskreis

¹ Natürliche und juristische Personen sind als Aktionäre zugelassen.

² Die Vereinbarungskantone und allenfalls später beitretende Kantone müssen gemeinsam mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals in ihrem Besitz behalten. Will ein Vereinbarungskanton seine Aktien ganz oder teilweise verkaufen, hat er das den übrigen Vereinbarungskantonen mitzuteilen. Diesen steht ein Vorkaufsrecht zu. Artikel 17 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Der Verwaltungsrat darf die Aktien im Eigentum der Unternehmung nicht unter einem Wert abtreten, den die Revisionsstelle festlegt.

⁴ Die Vereinbarungskantone schliessen hiefür unter sich einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

Artikel 10 Gründungskosten

Sämtliche mit der Gründung der Unternehmung in Verbindung stehenden Kosten trägt die Unternehmung.

4. Abschnitt: **Leistungsauftrag**

Artikel 11 Basisleistungsauftrag

¹ Die Konferenz der Umweltschutzdirektoren legt den Umfang der Dienstleistungen fest, die die Unternehmung im ganzen Gebiet der Vereinbarungskantone anzubieten hat. Die Mitglieder, deren Kanton der Vereinbarung nicht beigetreten ist, sind nicht stimmberechtigt.

² Gestützt darauf erteilen die Vereinbarungskantone der Unternehmung den entsprechenden Basisleistungsauftrag.

³ Der Basisleistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.

⁴ Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte paritätisch und proportional zur Bevölkerungszahl. Massgeblich sind die Bruttokosten. Treten weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften dieser Vereinbarung bei, entscheiden die bisherigen Vereinbarungskantone über deren finanzielle Beteiligung.

⁵ Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge zu leisten.

Artikel 12 Weitere Aufträge

¹ Die Vereinbarungskantone können der Unternehmung einzeln oder gemeinsam weitere entgeltliche Aufträge über öffentliche oder privatwirtschaftliche Dienstleistungen erteilen.

² Ebenso kann die Unternehmung mit Dritten Dienstleistungsverträge abschliessen.

³ Der Basisleistungsauftrag darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5. Abschnitt: **Steuereinnahmen und Arbeitsvergaben**

Artikel 13 Aufteilung der Steuereinnahmen

Die Kantonssteuern, die der Sitzkanton von der Unternehmung einnimmt, werden je zur Hälfte paritätisch und proportional zur Bevölkerungszahl auf alle Vereinbarungskantone verteilt.

Artikel 14 Submissionsrecht

¹ Arbeitsvergaben der Unternehmung erfolgen nach den Vorschriften, die im Sitzkanton für das öffentliche Beschaffungswesen gelten.

² Verfügende Instanz ist der Verwaltungsrat der Unternehmung. Er kann diese Befugnis für kleinere Beschaffungen im Organisationsreglement der Geschäftsleitung delegieren.

6. Abschnitt: **Beitritt, Dauer und Austritt**

Artikel 15 Beitritt

¹ Mit der Zustimmung aller Regierungen der Vereinbarungskantone können weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften dieser Vereinbarung beitreten.

² Später beitretende Partner müssen Aktionäre der Unternehmung sein. In erster Linie sind Aktien aus dem Eigentum der Unternehmung zu erwerben.

³ Sie treten in die gleichen Rechte und Pflichten ein wie die Vereinbarungskantone. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Dauer und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.

² Jeder Vereinbarungskanton kann sie unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2007.

³ Die Veräusserung aller Aktien kommt einer Kündigung gleich.

⁴ Die Vereinbarung gilt zwischen den verbleibenden Vereinbarungskantonen weiter.

Artikel 17 Austritt

¹ Kündigt ein Vereinbarungskanton die Vereinbarung, haftet er trotzdem für Verpflichtungen aus der Zeit während seiner Mitgliedschaft.

² Der austretende Vereinbarungskanton hat neben dem Erlös aus dem Verkauf seiner Aktien keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

³ Die Unternehmung und in zweiter Linie die übrigen Vereinbarungskantone haben ein Vorkaufsrecht zum Erwerb der Aktien eines austretenden Vereinbarungskantons.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Auflösung der Einfachen Gesellschaft GLIS

¹ Der «Gesellschaftsvertrag für ein gemeinsames Luftmessnetz GLIS vom 3. August 1998» gilt als aufgelöst, sobald die vorliegende Vereinbarung in Kraft ist.

² Gesellschafter der Einfachen Gesellschaft GLIS, die der vorliegenden Vereinbarung nicht beitreten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung, die die

Revisionsstelle nach Liquidationswerten bestimmt. Die bisher erbrachten Leistungen des ausscheidenden Kantons sind zudem angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 19 Übergangsbestimmung zu Artikel 11

¹ Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, der Unternehmung einen Basisleistungsauftrag für die Jahre 2004 bis und mit 2007 zu erteilen.

² Ab dem Jahr 2008 entscheiden sie frei, ob sie der Unternehmung weiterhin, gemeinsam oder einzeln, einen umfassenden oder teilweisen Leistungsauftrag erteilen wollen.

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens vier Kantone zugestimmt haben.

² Die Konferenz der Umweltschutzdirektoren bringt diese Vereinbarung dem Bund nach Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁾ zur Kenntnis.

Datierung/Unterzeichnung

¹⁾ SR 101

**BESCHLUSS
über die interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsende-
gesetzes**

(vom 24. September 2003)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

1. Der Kanton Uri tritt der interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes, wie sie im Anhang enthalten ist, bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Paul Bennet
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes

INTERKANTONALE VEREINBARUNG über den Vollzug des Entsendegesetzes

(vom 24. Juni 2003)

Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz) vom 8. Oktober 1999¹⁾ sowie von Artikel 360b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911²⁾,

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹ Die Vereinbarungskantone regeln den Vollzug des Entsendegesetzes und der Artikel 360a ff. OR gemeinsam.

² Sie setzen eine tripartite Kommission im Sinne von Artikel 360b OR (tripartite Arbeitsmarktkommission) ein.

Artikel 2 Arbeitsmarktregion

¹ Das Gebiet der Vereinbarungskantone bildet eine Arbeitsmarktregion gemäss Artikel 360a Absatz 1 OR.

² Befristete Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge gelten für die ganze Arbeitsmarktregion.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Artikel 3 Regierungen der Vereinbarungskantone

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone sind die Aufsichtsbehörde.

² Sie:

- a. wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren je die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission;
- b. genehmigen das Geschäftsreglement;
- c. beschliessen die aus dem Vollzug dieser Vereinbarung entstehenden Ausgaben;

¹⁾ SR 823.20

²⁾ SR 220 (Fassung gemäss Anhang zum Entsendegesetz)

- d. genehmigen Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- e. legen die Höhe und das Verfahren bei Entschädigungen der Mehrkosten, die den paritätischen Kommissionen durch den Vollzug des Entsendegesetzes entstehen, fest;
- f. schliessen mit andern Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Leistungserbringung der Vollzugsstelle ab;
- g. erteilen der tripartiten Arbeitsmarktkommission weitere Aufgaben.

³ Die Regierungen können einzelne Aufgaben nach Absatz 2 an einen Ausschuss aus den Vorständen der zuständigen Departemente übertragen.

Artikel 4 Tripartite Arbeitsmarktkommission a. Zusammensetzung

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission umfasst neun Mitglieder. Arbeitgebende, Arbeitnehmende und die Kantonsverwaltung eines jeden Vereinbarungskantons stellen je ein Mitglied.

² Die Mitglieder der Sozialpartner werden auf Vorschlag aus ihren Reihen von den jeweiligen Regierungen der Vereinbarungskantone auf vier Jahre gewählt. Die Vorstehenden der für den Arbeitsmarkt zuständigen kantonalen Ämter sind von Amtes wegen Mitglieder.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Vollzugsstelle führt das Sekretariat und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der tripartiten Arbeitsmarktkommission teil.

Artikel 5 b. Konstituierung und Vorsitz

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission konstituiert sich selbst.

² Der Vorsitz wechselt zwischen den Sozialpartnern.

Artikel 6 c. Beschlussfassung

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertretung jeder Partei und die Mehrheit der Mitglieder vertreten sind.

² Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

Artikel 7 d. Aufgaben

¹ Die tripartite Arbeitsmarktkommission:

- a. erledigt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung zum Entsendegesetz¹⁾;
- b. erlässt ein von den Regierungen der Vereinbarungskantone zu genehmigendes Geschäftsreglement;
- c. unterbreitet den Regierungen der Vereinbarungskantone Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung sowie der zuständigen Bundesstelle zur Kenntnisnahme;
- d. beaufsichtigt die Vollzugsstelle;
- e. erlässt Weisungen für die Betriebsführung der Vollzugsstelle und bestimmt die Ausgabenbefugnis der Leitung der Vollzugsstelle;

¹⁾ Art. 11 Verordnung über in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)

- f. erfüllt weitere ihr von den Regierungen der Vereinbarungskantone gemeinsam übertragene Aufgaben.
- ² Sie kann einzelne ihrer Befugnisse an Ausschüsse und an einzelne Mitglieder übertragen sowie aussenstehende Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- ³ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission sind zugleich Mitglieder der jeweiligen tripartiten Kommission gemäss Artikel 85c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes¹⁾.

Artikel 8 e. Vollzugsstelle

¹ Standort der Vollzugsstelle ist Uri.

² Die tripartite Arbeitsmarktkommission stellt im Rahmen des genehmigten Voranschlags das Vollzugspersonal nach den personalrechtlichen Vorschriften des Standortkantons an. Ergänzend gelten für das Personal die Vorschriften über das Amtsgeheimnis nach Artikel 360c OR.

³ Die tripartite Arbeitsmarktkommission handelt für die Vereinbarungskantone als Arbeitgeberin der Vollzugsstelle.

Artikel 9 Kontroll- und Sanktionsbehörde sowie Entscheidbehörde

¹ Als Behörde im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Entsendegesetz gilt das im betreffenden Kanton für den Arbeitsmarkt zuständige kantonale Amt.

² Über das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR entscheidet im Streitfall in den Kantonen Obwalden und Nidwalden das Kantonsgerichtspräsidium und im Kanton Uri das zuständige Landgerichtspräsidium unter sinngemässer Anwendung der betreffenden prozessualen Vorschriften.

III. Finanzierung

Artikel 10 Kosten

¹ Die Infrastruktur-, Betriebs- und Personalkosten werden von den Vereinbarungskantonen im Verhältnis der Anzahl ihrer Beschäftigten im 2. und 3. Sektor gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Betriebszählung getragen. Die Regierungen der Vereinbarungskantone werden ermächtigt, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Jeder Kanton entschädigt die von ihm gewählten Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission selbst.

Artikel 11 Finanzkontrolle

Die Prüfung der Jahresrechnung der tripartiten Arbeitsmarktkommission erfolgt durch die Finanzkontrolle des Standortkantons. Die Finanzkontrollen der übrigen Vereinbarungskantone haben das Recht, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

¹⁾ SR 837.0

IV. Verfahrensbestimmungen

Artikel 12 Auskunftspflicht

¹ Die Betriebe und die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Vollzugsorganen nach dieser Vereinbarung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Betriebe müssen den Vollzugsorganen den Zutritt zum Betrieb und die Einsichtnahme in die notwendigen Dokumente gestatten.

Artikel 13 Ergänzendes Recht

Soweit das Bundesrecht und diese Vereinbarung keine oder keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften über die Amtsdauer und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Standortkantons.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone bestimmen nach Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe, wann diese Vereinbarung in Kraft tritt.

² Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch die Regierungen der Vereinbarungskantone auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten.

³ Die Vereinbarung gilt sachgemäss zwischen den verbleibenden Vereinbarungskantonen weiter.

⁴ Der Standortkanton bringt diese Vereinbarung dem Bund zur Kenntnis.

Altdorf, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Uri
Der Landammann:
Der Kanzleidirektor:

Sarnen, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Obwalden
Der Landammann:
Der Landschreiber:

Stans, Im Namen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden
Der Landammann:
Der Landschreiber:

BESCHLUSS
über den Beitritt des Kantons Uri
zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone
(vom 24. September 2003)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾, wie es im Anhang enthalten ist, bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Paul Bennet
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Änderung des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone

¹⁾ RB 30.2315

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone

(Änderung vom 27. Mai 2003)

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

I.Das Konkordat vom 14. September 1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾ wird wie folgt geändert:**Artikel 2 Absatz 1**

¹ Soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker oder der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt Aufgaben zuweist, vollzieht das Laboratorium für die Konkordatskantone:

- a) die eidgenössische und kantonale Lebensmittel- und Giftgesetzgebung²⁾ sowie
- b) die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung³⁾.

Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.

Artikel 3 Organe und Vollzugsinstanzen

Die Organe und Vollzugsinstanzen des Laboratoriums sind:

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter;
- c) die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker;
- d) die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt;
- e) die Revisionsstelle;
- f) die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 5 Buchstabe e, f und g

Die Aufsichtskommission

- e) wählt die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt und legt deren Anstellungsbedingungen fest;
- f) erlässt die Ausführungsvorschriften zur Personal- und Besoldungsverordnung;
- g) legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest und veröffentlicht sie.

¹⁾ RB 30.2315²⁾ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0), Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (SR 814.80), kantonale Ausführungserlasse.³⁾ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455), Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), kantonale Ausführungserlasse.

Artikel 6 Absatz 3

³ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 7 Betriebsleitung 1. Stellung

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt den Betrieb in administrativer Hinsicht und vertritt die Anstalt nach aussen.

Artikel 8 2. Aufgaben

¹ Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

² Sie hat insbesondere

- a) die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets zu verantworten;
- b) für das Controlling und das Berichtswesen zu sorgen;
- c) die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschliessen;
- d) der Aufsichtskommission Rechenschaft abzulegen;
- e) das Sekretariat der Aufsichtskommission zu führen und deren Geschäfte vorzubereiten.

³ Der Betriebsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiterdelegieren.

Artikel 8a Kantonschemikerin oder Kantonschemiker (neu)

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

² In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

Artikel 8b Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt (neu)

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

² In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

Artikel 10 Absatz 1

¹ Jeder Konkordatskanton ordnet in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung ab. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Artikel 12 Absatz 1

¹ Das Laboratorium stellt sein Personal nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz an.

Artikel 14 Kostenrechnung

¹ Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

² Erzielt das Laboratorium einen Gewinn, so bildet es daraus angemessene Reserven. Sie dienen der Deckung allfälliger späterer Verluste und der Finanzierung künftiger Investitionen.

³ Ein Verlust wird auf das Folgejahr bzw. die folgende Leistungsperiode übertragen.

⁴ Sind Gewinne und Verluste nachweisbar auf Umstände zurückzuführen, die das Laboratorium nicht beeinflussen konnte (exogene Einflüsse), so werden sie auf die Konkordatskantone im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen verteilt.

Artikel 15 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten

¹ Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit sowie für die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

² Soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, schuldet die Verursacherin oder der Verursacher die Gebühr.

Gliederungstitel vor Artikel 18

V. Erweiterungsprojekt 2004

Artikel 18 Bau und Finanzierung

¹ Damit das Laboratorium die erweiterten Aufgaben erfüllen kann, wird ein Erweiterungsbau erstellt. Die Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 1 500 000.– werden nach Abzug von Fr. 150 000.– als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Kanton Schwyz	61 %	Fr. 824 000.–
Kanton Uri	12 %	Fr. 162 000.–
Kanton Obwalden	14 %	Fr. 189 000.–
Kanton Nidwalden	13 %	Fr. 175 000.–

² Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilungsschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

³ Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz.

Artikel 23 Absatz 1 und 3

¹ Dem Laboratorium wird erstmals ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag erteilt.

³ Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 von den Konkordatskantonen nach folgenden Verteilschlüsseln getragen:

a) für den Bereich Kantonschemiker: Uri 16%, Schwyz 54%, Obwalden 14%, Nidwalden 16%;

b) für den Bereich Kantonstierarzt: Uri 12%, Schwyz 61%, Obwalden 14%, Nidwalden 13%.

II.

¹ Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten diese Änderungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Aufsichtskommission bringt diese Änderung dem Bund zur Kenntnis.

**KANTONALE TIERSEUCHENVERORDNUNG (KTSV)
VERORDNUNG ÜBER DEN TIERSCHUTZ
KANTONALE LEBENSMITTELVERORDNUNG (KLMV)**

(Änderung vom 24. September 2003)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997 (KTSV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Organe der Tierseuchenpolizei erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Bundesgesetzgebung und diese Verordnung übertragen.

² Die Zuständigkeiten nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone²⁾ bleiben vorbehalten.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 (neu)

² Er ist ferner insbesondere zuständig,
a) aufgehoben

³ Der Regierungsrat kann Aufgaben und Zuständigkeiten nach der tierseuchenpolizeilichen Bundesgesetzgebung und nach dieser Verordnung dem Laboratorium der Urkantone übertragen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Zu diesem Zweck hat er dem Laboratorium einen Leistungsauftrag zu erteilen.

Artikel 5 Absatz 2

² Sie

- a) sorgt für die Koordination mit den Organen des Laboratoriums der Urkantone;
- b) wählt die weiteren tierseuchenpolizeilichen Funktionäre und Funktionärinnen sowie deren Stellvertretung;
- c) kann Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug heranziehen;
- d) erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15
aufgehoben

¹⁾ RB 60.2111

²⁾ RB 30.2315

Artikel 26 Kosten und Finanzierung

a) Kosten der Bekämpfungsmassnahmen

¹ Die Kosten der Bekämpfungsmassnahmen, die der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin anordnet, werden nach Massgabe des Bundesrechts und des Leistungsvertrags mit dem Laboratorium der Urkantone durch den Kanton übernommen, soweit sie nicht dem Verursacher überbunden werden können.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten im Leistungsauftrag, den er dem Laboratorium der Urkantone erteilt.

Artikel 30

aufgehoben

Artikel 32 Einnahmen

¹ Dem Tierseuchenfonds werden folgende Einnahmen zugeführt:

- a) der Zinsertrag des Fondsvermögens;
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

Artikel 33 Absatz 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann die zuständige Direktion¹⁾ im Reglement zu dieser Verordnung ermächtigen, kleinere Fondsentnahmen selbstständig zu verfügen.

Gliederungstitel vor Artikel 34

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ, STRAFBESTIMMUNG UND GEBÜHREN**

Artikel 35a Gebühren (neu)

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung²⁾ und dem Gebührenreglement³⁾.

II.

Die Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Buchstabe e (neu)

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung wird durch folgende Organe vollzogen:

- e) Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ RB 3.2512

³⁾ RB 3.2521

⁴⁾ RB 60.2121

Artikel 2 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

² Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten nach der tierschutzpolizeilichen Bundesgesetzgebung und nach dieser Verordnung dem Laboratorium der Urkantone übertragen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Zu diesem Zweck hat er dem Laboratorium einen Leistungsauftrag zu erteilen.

Artikel 3 zuständige Direktion¹⁾

¹ Der zuständigen Direktion¹⁾ obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

² Sie ist zuständig, Tierhalteverbote zu verfügen.

Artikel 4 für die Landwirtschaft zuständiges Amt

Das für die Landwirtschaft zuständige Amt hat zu prüfen, ob die Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises²⁾ eingehalten ist. Es hat gegebenenfalls entsprechende Verfügungen zu treffen.

Artikel 4a

aufgehoben

Artikel 5a Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin (neu)

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin hat im Bereich der Tierschutzgesetzgebung alle Massnahmen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen zu erlassen, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

² Er oder sie nimmt alle Gesuche und Meldungen entgegen und leitet sie der zuständigen Behörde weiter.

³ Er oder sie kann Organe der kantonalen Tierschutzorganisationen und der zuständigen Viehversicherungskasse beratend beiziehen.

⁴ Die Wahl des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin richtet sich nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone³⁾.

Artikel 6 Absatz 1

¹ Die Organe der Fleischkontrolle, die Tierärzte und Tierärztinnen sowie die Kantonspolizei und weitere, vom Regierungsrat bezeichnete amtliche Kontrollorgane haben die Vollzugsorgane zu unterstützen und diesen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung zu melden.

¹⁾ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Art. 70 LwG (SR 910.1)

³⁾ RB 30.2315

Artikel 8 Mitteilungspflicht

Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen über Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

Artikel 9 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

III.

Die Kantonale Lebensmittelverordnung vom 11. Februar 1998 (KLMV)²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3 Absatz 2

² Die zuständige Direktion³⁾ hat namentlich:

- a) die Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelinspektorinnen zu wählen, soweit diese Aufgabe nicht der Aufsichtskommission des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone zusteht;
- b) Betriebsschliessungen zu verfügen, wenn die Voraussetzungen nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände⁴⁾ erfüllt sind.

Artikel 4 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinden wählen und entschädigen die Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen. Sie können sich dabei vom Kantonschemiker oder von der Kantonschemikerin beraten lassen.

² Die Gemeinden können sich zusammenschliessen, um die Aufgaben der Lebensmittelkontrolle zu erfüllen.

Artikel 7 Absatz 1

¹ Die Wahl des Kantonschemikers oder der Kantonschemikerin richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ RB 30.2311

³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴⁾ SR 817.0

Artikel 8 Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin

¹ Die Wahl des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾.

² Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin:

- a) leitet die Kontrolle der Tierhaltung, der Schlachtungen und der Fleischhygiene im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung des Bundes;
- b) nimmt die Aufgaben eines Fleischinspektors oder einer Fleischinspektorin wahr;
- c) leitet die Lebensmittelkontrolle bei der Lagerung und Verarbeitung von Fleisch innerhalb bewilligter Schlachthanlagen;
- d) genehmigt Pläne für Schlachthanlagen, soweit der Kanton hierfür zuständig ist;
- e) erteilt die Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen;
- f) besorgt alle weiteren Aufgaben, die die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin übertragen.

Artikel 18 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle und für die Fleischuntersuchung richten sich nach den Bestimmungen, die die Aufsichtskommission im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾ erlässt.

² Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung²⁾ und dem Gebührenreglement³⁾.

IV.

¹ Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 30.2315

²⁾ RB 3.2512

³⁾ RB 3.2521

Pflegeheimliste für den Kanton Uri

(Änderung vom 23. September 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Pflegeheimliste für den Kanton Uri vom 25. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Buchstabe a

Folgende Einrichtungen werden zugelassen, Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz²⁾ zu erbringen:

- a) Spezialisierte Einrichtungen der Langzeitpflege:
Kantonsspital Uri, Altdorf, Geriatrieabteilung
Pflegerwohngruppe Höfli, Altdorf

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 20.2205

²⁾ SR 832.10

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Freitag/Samstag, 10./11. Oktober 2003

Skiclub-Lottomatch in Attinghausen

Gasthaus Krone. Freitag, 19.30 bis 01.00 Uhr; Samstag, 19.30 bis 24.00 Uhr. Schöne Preise.

Samstag, 11. Oktober 2003

Wahlveranstaltung der Grünen Bewegung Uri in Altdorf

Betriebsbesichtigung der ABL Lichtwellen GmbH in der Industriezone Schächenwald. Treffpunkt: 10.00 Uhr beim Haupteingang Walter Fürst. Bei einem Apéro besteht anschliessend die Möglichkeit, mit Nationalratskandidat Armin Braunwalder zu diskutieren.

Samstag, 11. Oktober 2003

Grosser Lottomatch in Gurnellen

Restaurant Bergheim. Hauptpreis: 1 Schaf. Veranstalter: Schützengesellschaft Gurnellen und Frauen- und Mütterverein Gurnellen.

Samstag, 11. Oktober 2003

Ringten NLA

Schattdorf – Willisau, 19.00 Uhr in der Turnhalle Grundmatte. Nachmittags Kämpfe der Regionalliga.

Freitag, 17. Oktober 2003

Lottomatch des Feuerwehrvereins Altdorf

Hotel Höfli, 19.00 Uhr Kartenverkauf.

**Ihr Partner bei der Suche und
Selektion von:**

Kaufmännischem, technischem und
handwerklichem Personal für Dauer-
und Temporärstellen.

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.personal-sigma.ch

personalsigma